

gemacht, die Beratungen vor dem Staatsgerichtshof zweimal zu vertagen. Trotz alledem sei die lange Gesamtdauer des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof nicht zu rechtfertigen. So seien nach der öffentlichen Verhandlung des Staatsgerichtshofs über ein Jahr und sieben Monate bis zur schriftlichen Urteilszustellung vergangen. Im Ergebnis habe das Verfahren im gegenständlichen Fall unverhältnismässig lange gedauert und die Beschwerdeführer in ihrem von Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierten Recht auf ein Verfahren innert angemessener Frist verletzt.²⁰

3. Folgen der das Fürstentum Liechtenstein betreffenden Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

In der Rechtssache *Wille gegen Liechtenstein* erkannte der EGMR auf eine Verletzung der Freiheit der Meinungsäusserung nach Art. 10 EMRK. Der EGMR sprach dem Beschwerdeführer eine Entschädigung nach Art. 41 EMRK als Ersatz für den immateriellen Schaden in Höhe von CHF 10 000 zu und gewährte ihm den Ersatz von Kosten und Auslagen. Aufgrund dieses Urteils des EGMR hat der Gesetzgeber in der Folge, wie bereits ausgeführt, den Begriff der «öffentlichen Gewalt» ins Staatsgerichtshofgesetz vom 27. November 2003 aufgenommen, sodass seither eine innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit gegen sämtliche Hoheitsakte besteht, wenn diese unmittelbar verfassungsmässig gewährleistete Rechte einzelner Personen verletzen.²¹ Auffällig ist, dass dieser Fall aber darüber hinaus keine weitergehenden Folgen zeitigte. Die Entscheidung des EGMR führte insbesondere nicht dazu, dass die konventionswidrige Entscheidung, die Weigerung des Fürsten, den Beschwerdeführer neuerlich zum Präsidenten der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zu ernennen, korrigiert worden wäre.²² In *Frommelt gegen Liechtenstein*

20 *Schädler u. a. gegen Liechtenstein*, Urteil vom 21. Oktober 2010, Nr. 32763/08, abgedruckt unter LES 2011, S. 97 ff. (100 f.).

21 Vgl. dazu Fussnote 9.

22 Siehe dazu auch Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 55. Andreas Kley führt dort aus, der Fürst müsste seine EMRK-widrige Entscheidung zurücknehmen, und auf dem Wege der Verfassungsänderung müsste eine Wiederholung einer solchen Konstellation [das Fehlen einer innerstaatlichen Beschwerdemöglichkeit gegen individuelle konkrete Akte des Fürsten] verhindert werden. Letzteres ist inzwischen gesche-